



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Damit Ihr Wissen haften bleibt!

Name
Elisabeth Pröll

Telefon
089 2182-2672

Telefax
089 2182-2718

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 23.11.2012

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
Z5-7976-1/20

München
13.12.2012

Vollzug der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG); Erweiterte Schonbestimmungen

Sehr geehrter Herr Pfaff,

in Ihrer E-Mail vom 23.11.2012 schildern Sie Ihren Unmut über die Verlängerung der Schonzeiten für gewisse Fischarten auf der o. g. Koppelstrecke Veitshöchheim – Harrbach, die über die Erlaubnisscheine festgesetzt werden. Sie monieren, dass die Abweichungen von den in der AVBayFiG festgelegten Schonbestimmungen für die genannte Gewässerstrecke durch das Landratsamt ohne fachliche Begutachtung gebilligt würden. Sie verweisen diesbezüglich auf das Schreiben unseres Hauses vom 5. Mai 2011 an die Kreisverwaltungsbehörden und den Artikel „Die Schonbestimmungen in der Fischerei“, der in der Verbandszeitschrift „Bayerische Fischerei und Gewässer“ veröffentlicht wurde, die eine derartige Praxis nicht zuließen.

Wir sind Ihren Vorwürfen nachgegangen und haben sowohl das Landratsamt als auch die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Unterfranken um Stellungnahme gebeten. Sowohl das Landratsamt als auch die Fachberatung teilen uns mit, dass die Erweiterung der Schonzeiten, die der Verband Unterfranken für die Ausgabe der Erlaubnisscheine beantragt hatte,

vom Landratsamt erst dann genehmigt wurden, als die Fachberatung eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hatte. Die Fachberatung hat geprüft, ob die Erweiterungen der Schonzeiten, die über die Vorgaben der AVBayFiG hinausgehen, in der konkreten Gewässerstrecke fachlich korrekt sind und mit den Zielen einer nachhaltigen Bewirtschaftung übereinstimmen; dabei muss auch ein gewisses Maß an natürlicher Reproduktion des Fischbestands möglich sein. Erst nach dieser fachlichen Beurteilung konnte der Verband, der in der fraglichen Gewässerstrecke im Auftrag der Koppelordnung die Angelkarten ausgibt, die zum Teil schon lange Jahre bestehenden Einschränkungen für die Angelfischerei weiterhin aufnehmen.

Das Verfahren der Ausgabe der Erlaubnisscheine entspricht daher den Vorgaben der AVBayFiG und unseren Schreiben aus dem Jahr 2011; es ist daher im Grunde von hier aus nicht zu beanstanden.

Dem Fischereiverband Unterfranken ist jedoch bewusst, dass erweiterte Schonzeiten für Raubfische, die ausschließlich für die Angelfischer Geltung haben zu einer gewissen Unzufriedenheit führen. Eine Änderung der bisherigen Praxis bei der Ausgabe der Erlaubnisscheine kann jedoch nur im Einvernehmen mit den Koppelberechtigten erfolgen. Der Verband und die Fachberatung wollen dieses Thema erneut aufgreifen und mit allen Beteiligten nach einer Lösung suchen, die den Angelfischern entgegenkommt und von den Koppelberechtigten mitgetragen wird. Ziel ist es dabei auch, unterschiedliche Schonzeiten und Schonmaße in angrenzenden Gewässerstrecken anzugleichen.

Die Fachberatung des Bezirks Unterfranken für das Fischereiwesen, das Landratsamt Main-Spessart und der Fischereiverband Unterfranken erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Pröll
Ministerialrätin